

1. Änderung

Gemeinde Betzweiler-Wälder  
Landkreis Freudenstadt

Satzung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hallwang"  
im Ortsteil Betzweiler der Gemeinde Betzweiler-Wälder

Aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 6.4.1981 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Hallwang" im Ortsteil Betzweiler, der am 29.5.1979 genehmigt wurde und am 7.6.1979 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Hallwang" vom 22.10.1977 werden wie folgt ergänzt:

9. Dachantennen

Es werden keine Dachantennen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zugelassen.

§ 2

Bestandteile des geänderten  
Bebauungsplanes

1. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht nunmehr aus den folgenden Anlagen, die Bestandteile dieser Satzung sind:
  - a) Lageplan zum Bebauungsplan "Hallwang", gefertigt vom Ing.-Büro Grupp und Lohmann, Untere Hauptstr. 6, 7247 Sulz, unter dem Datum vom 22.10.1977, 29.12.1977, 24.2.1978 und 5.4.1978. *und am 01.82*
  - b) Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Hallwang" gefertigt am 22.10.1977 vom Ing.-Büro Grupp und Lohmann, Untere Hauptstr. 6, 7247 Sulz, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6.4.1981, geändert am 7.4.1981.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage a), in der seine Grenzen eingezeichnet sind.
3. Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung zum Bebauungsplan liegt als Anlage bei.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Betzweiler-Wälder, den 7.4.1981



*lc*  
Bürgermeisteramt  
Schmiderer

20. Mai 1981

Kreisplanungsamt  
im Hause

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| Amt:                      | Bau- u. Wasser-<br>rechtsamt |
| Nr.:                      | 21/612.21                    |
| Sachb.:                   | K. Dölker                    |
| Telefon: (0 74 41) 55-313 |                              |

Betr.: Bebauungsplan "Hallwang" / Betzweiler-Walde  
hier: Änderung im vereinfachten Verfahren  
nach § 13 BBauG  
Beil.: 1 Ausfertigung d. geänd. Festsetzungen

Der o.g. Bebauungsplan ist lt. Satzungsbeschuß des  
Gemeinderates Betzweiler-Walde v. 6. April 1981 im  
vereinfachten Verfahren geändert worden.

Angeschlossen wird eine Ausfertigung der geänderten  
Festsetzungen übersandt mit der Bitte, diese den dorti-  
gen Unterlagen beizufügen.

  
K. Dölker

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Hallwang"

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG)

1. Für Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise gelten die Eintragungen im Bebauungsplan.

2. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind außer Ställen für die Kleintierhaltung in den reinen und allgemeinen Wohngebieten zugelassen.

3. Garagen

Garagen sind außerhalb der Baugrenzen auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zugelassen.

Sofern auf einem Grundstück Garagen vorhanden sind, müssen neue Garagen in Dachform und -Neigung diesen oder denjenigen der Nachbarschaft angepaßt werden.

An vorhandene Nachbargaragen ist anzubauen, wobei Dachform und Dachneigung ebenfalls anzupassen sind.

Vor den Garagen ist ein Mindeststauraum von 5,5m einzuhalten, gemessen von Gehweghinterkante bis Garagenumfassungswand.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der baulichen Anlagen werden im Einzelfall in der Baugenehmigung festgesetzt. (§15 LBO, §95 LBO und §3 Abs. 2 Br. 3 und 4 BauVorlVO)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

1. Jedem Baugesuch ist eine Schnittzeichnung M.1:100 beizufügen, die den bestehenden und geplanten Geländeverlauf im Zuge der Baumaßnahme aufzeigt. Die Höhenfestlegung hat auf NN zu erfolgen.

## 2. Dächer

Für die Hauptgebäude sind Satteldächer und einhüftige Satteldächer nach Planeinschrieb vorgesehen. Auch freie Dachformen sind zugelassen, sofern die Dachneigungen im Haupterscheinungsbild des Baukörpers eingehalten werden.

Bei geneigten Dächern ist dunkles Deckungsmaterial vorgesehen.

Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

## 3. Einfriedigungen

Die Einfriedigungen sollen möglichst einheitlich gestaltet werden.

Stacheldraht ist nicht zugelassen. Sie dürfen die Übersichtlichkeit an den Straßen nicht beeinträchtigen. Hecken aus bodenständigen Sträuchern müssen laufend unterhalten und zurückgeschnitten werden. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf außerhalb der Sichtdreiecke höchstens 1.80 m betragen, dabei dürfen Sockelmauern höchstens 30 cm hoch werden, sofern durch das Gelände keine höheren Mauern erforderlich werden.

## 4. Freiflächen

Im Gebiet des Bebauungsplanes sind die nicht überbauten Grundstücksflächen als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Vorplätze sind zu befestigen.

## 5. Aufschüttungen und Abgrabungen (Böschungen)

Aufschüttungen und Abgrabungen, die durch den Ausbau der Verkehrsanlagen entstehen, gehören zu den privaten Baugrundstücken.

## 6. Sichtfelder

Sie sind von jeder sichtbehindernden Benutzung oder Bepflanzung über 70 cm Höhe freizuhalten.

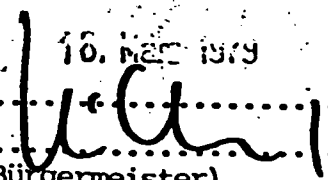
## 7. Werbeanlagen sind nicht zugelassen.

## 8. Leitungen und Leitungsrechte

Leitungen sind nach den Bedingungen des jeweiligen Lieferwerkes zu verlegen. Auf Kanal- und Wasserleitungsrechten dürfen keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher gepflanzt werden.

Aufgestellt: Sulz a. N., den 22.10.1977  
GRUPP + LOHMANN

Anerkannt: Betzweiler-Walde, den .....

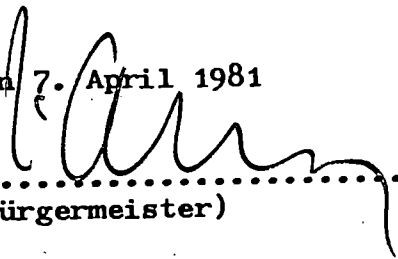
10. Mär 1979  
  
(Bürgermeister)

9. Dachantennen

Es werden keine Dachantennen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zugelassen.

Punkt 9, hinzugefügt aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 1981.

Anerkannt: Betzweiler-Wälde, den 7. April 1981

  
.....  
(Bürgermeister)